

**Niederschrift
über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 23.11.2015**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15:05 Uhr

Ende der Sitzung: 16:40 Uhr

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung und
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.10.2015
2. Berichte
3. Vertretung der „Konferenz der Straßenkinder“
4. Aktuelles aus der Verwaltung
5. Fortschreibung Landesförderplan (LFP)
6. Neufassung der Globalrichtlinie OKJA
7. Neufassung der Globalrichtlinie Familienförderung
8. Verschiedenes

1. Festlegung der Tagesordnung und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.10.2015

██████████ begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die Tagesordnung wird festgestellt. Die Niederschrift vom 12.10.2015 wird ohne Änderungen genehmigt.

██████████ (Vertreter des Landeselternausschusses) wird als neues beratendes Mitglied vorgestellt.

2. Berichte

██████████ berichtet, dass die Deputation die Beschlussfassung bezüglich der Globalrichtlinie Familienförderung vertagt habe, damit eine erneute Beratung im LJHA stattfinden könne. Weiterhin sei in der Deputation die Einrichtung des Zentralen Koordinierungsstabes Flüchtlinge beraten worden.

██████████ berichtet, dass sich die LAG „Hilfen zur Erziehung“ in einer der nächsten Sitzungen mit dem vom Landesjugendhilfeausschuss überwiesenen TOP „Familien und allein reisende Jugendliche mit Fluchtgeschichte“ befassen werde.

3. Vertretung der „Konferenz der Straßenkinder“

Zu diesem TOP findet keine Beratung statt.

4. Aktuelles aus der Verwaltung

██████████ informiert, dass die nächste Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 11. Januar 2016 stattfinde, sofern in der Deputation bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuwahl der LJHA-Mitglieder durchgeführt wurde.

Zur Vereinheitlichung der Zuwendungsregularien seien die Arbeitshilfe und Checkliste der BASFI (vgl. ANLAGE 2) von der Finanzbehörde geprüft worden. Die Finanzbehörde unterstütze das Vorhaben. Mit den Bezirksämtern würden Gespräche stattfinden. Zentrale Themen seien das Besserstellungsverbot und die Budgetbetrachtung bei der Prüfung der Personalkosten.

██████████ erklärt, dass es zur Einrichtung einer gemeinsamen geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung der Bundesländer Bremen und Hamburg keinen neuen Sachstand gebe. Es sei ein erneutes Gespräch zum weiteren Vorgehen auf Ebene der Behördenleitungen geplant.

██████████ berichtet, dass die Volksinitiative „Guter Ganzttag“ mit mehr als 13.000 Unterschriften zustande gekommen sei. Im Wesentlichen würden nachfolgende Forderungen gestellt:

- An jedem Standort sollen zusätzliche Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung eingerichtet werden, die gleichzeitig nicht als Unterrichtsräume genutzt werden sollen. Teilweise müssten dafür jedoch bestehende Schulgebäude umgestaltet oder ergänzt werden, was insbesondere in der Innenstadt problematisch sei.
- Die Anzahl von Erzieherinnen und Erziehern soll deutlich erhöht werden. Tatsächlich bestünde jedoch schon eine kleine Gruppengröße von durchschnittlich 13 Kindern pro Erzieher/in.
- An allen Standorten sollen Produktionsküchen eingerichtet werden. Dies hätte hohe Baukosten zur Folge und würde ggf. den Essenspreis steigern.
- Es soll eine rechtlich verbindliche Vertretung der Jugendhilfeträger in der Schulkonferenz geben. Diese Forderung könne nicht erfüllt werden, da eine solche Vertretung nicht mit dem aktuellen Schulgesetz vereinbar sei. Darüber hinaus existiere bereits eine Elternvertretung, die ihre Interessen in der Schulkonferenz einbringen könne.

Insgesamt lasse sich nach Überprüfung der Forderungen der Volksinitiative feststellen, dass die geforderten Maßnahmen weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehen würden. Es sei verständlich, dass sich Eltern für ihre Kinder einsetzen würden, jedoch seien die Forderungen in Gänze nicht finanzierbar. Auf Nachfrage erklärt ██████████, dass die angestrebten Qualitätssteigerungen der Ganztagsbetreuung noch nicht abgeschlossen seien. Bezüglich der aktuellen Flüchtlingslage sei vorgesehen, die Kinder innerhalb der ersten Wochen in den

Schulalltag zu integrieren. Dazu würden bestehende Schulen in der Umgebung von Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen angefragt. Ziel sei es, eine Integration ohne Einschränkungen des Schulalltags zu gewährleisten.

5. Fortschreibung Landesförderplan (LFP)

erläutert die vorgenommenen Änderungen im LFP anhand der Vorlage. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung soll erst nach weiterer Beratung durch den neuen LJHA erfolgen. Eine erneute Beratung soll aber – so der jetzige LJHA erneut im Januar 2016 tagt – in dieser Sitzung erfolgen. Es wird vereinbart, dass Rückmeldungen und Fragen der LJHA-Mitglieder direkt an @basfi.hamburg.de) gerichtet werden können.

6. Neufassung der Globalrichtlinie OKJA

erläutert die eingegangenen Änderungswünsche des Bezirksamtes Wandsbek und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Der Landesjugendhilfeausschuss schließt sich dem Änderungsvorschlag des Bezirksamtes Wandsbek zur Begrenzung der Kooperationen mit Schulen mehrheitlich an. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen und Änderungsvorschläge zur Globalrichtlinie OKJA. Die anwesenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses stimmen dem geänderten Entwurf zu (4/1/1).

7. Neufassung der Globalrichtlinie Familienförderung

Von Seiten des Landesjugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Anmerkungen und Ergänzungswünsche zur Globalrichtlinie Familienförderung. Die anwesenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses stimmen der Vorlage zu (5/1/0).

8. Verschiedenes

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

gez.

(Vorsitz)

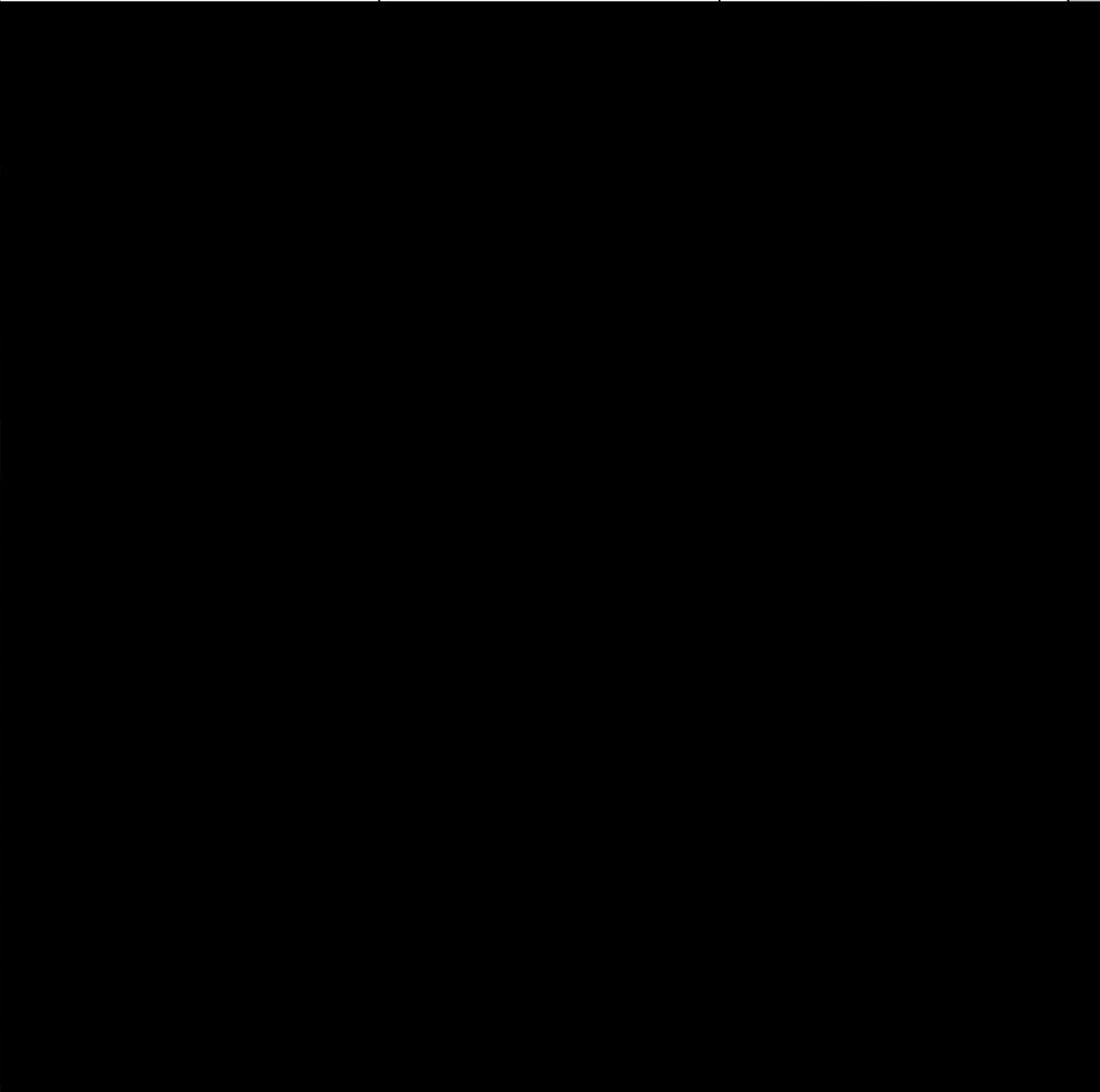
gez.

(Protokoll)

Landesjugendhilfeausschuss

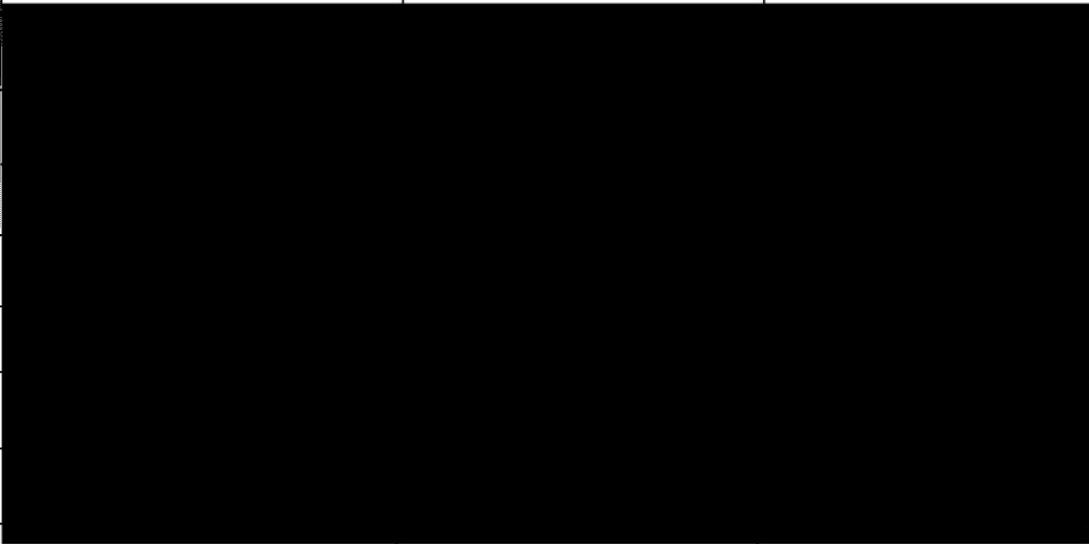
Anwesenheitsliste

Sitzung am 23.11.2015

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Landesjugendhilfeausschuss
Anwesenheitsliste
Sonstige Teilnehmer

Sitzung am 23.11.2015

Lfd. Nr.	Name	Funktion	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Arbeitshilfe „Prüfung der Angemessenheit des Eigenmittelanteils“

(Fassung: 10.08.2015)

Wie ist zu prüfen?

- (1) Es müssen nicht regelhaft zusätzliche Unterlagen zur Dokumentation der eingebrachten Eigenmittel und der Höhe des Vermögens von den Zuwendungsempfängern abgefordert werden¹. Grundsätzlich sollte von der Glaubwürdigkeit des Antragsstellers ausgegangen werden – sind seine Darstellungen in sich schlüssig und gibt es keine Anhaltspunkte diese zu bezweifeln, müssen seine Angaben nicht hinterfragt werden.
- (2) Die fachlich zuständige Stelle hat festzulegen, welcher Eigenmittelanteil vom Zuwendungsempfänger für das Projekt geleistet werden soll. Ein Eigenanteil kann nicht durch die Bewilligungsbehörde einseitig höher festgesetzt werden, sondern nur im Wege der Verhandlung und einvernehmlich mit dem Zuwendungsempfänger. Hierzu führt Kraemer/Schmidt unter D IV, Seite 2, aus: „Ein Eigenanteil ist jedoch nur insoweit vorzusehen, wie es der Zuwendungsempfänger (ZE) nach seiner Entscheidung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Aktivitäten für angemessen hält und wie es seinem Eigeninteresse entspricht. Die Bewilligungsbehörde hat bei der Ermittlung des aus ihrer Sicht erforderlichen Eigenanteils ebenfalls die Interessenlage sowie die Haushaltslage zu berücksichtigen.... Hält die Bewilligungsbehörde den Eigenanteil für zu niedrig, kann sie allenfalls im Verhandlungswege versuchen, einen höheren Eigenanteil zu erreichen. Dabei darf sie die sonstigen Aktivitäten des Zuwendungsempfängers nicht unberücksichtigt lassen. Eine Grenze ergibt sich dann, wenn die nicht projektbezogenen Aufgaben oder gar die Existenz des Zuwendungsempfängers gefährdet würden“. Ein Mitnahmeeffekt ist jedoch auch auszuschließen.
- (3) Es geht bei der Prüfung des Eigenmittelanteils nicht um eine umfassende Prüfung der *Finanzkraft* eines Antragstellers.

Eigenmittel sind nur die **Geldleistungen**, die der ZE aus seinem **Vermögen einbringt** (Krämer/Schmidt D IV S. 1) - bzw. aus im Rahmen des Bewilligungszeitraums zufließenden *nicht projektbezogenen Einnahmen*. Was er für das Projekt an eigenen Mitteln einbringt, die entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden sind (also für das Projekt von Beginn an zur Verfügung stehen) oder im Rahmen des Bewilligungszeitraums zur Verfügung gestellt werden², muss er **zum Zeitpunkt der Antragstellung** entscheiden. Diese Eigenmittel sowie der Zeitpunkt, in dem diese dem Projekt zur Verfügung gestellt werden, sind im Antragsformular anzugeben. Eine nachträgliche Ermäßigung der Eigenmittel ist nicht möglich.

Zu unterscheiden sind also:

- a) Eigenmittel, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden sind und die der Antragsteller in Ihrer Höhe zweifelsfrei festlegen kann, da er diese aus seinem zum Antragszeitpunkt vorhandenen Vermögen zahlt.
- b) Erst im Laufe des Bewilligungsjahres zufließende Eigenmittel, projektbezogenen Einnahmen und Drittmittel. Deren Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses sind unsicher und müssen deshalb vom Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung geschätzt werden. Aber auch hier gilt, eine nachträgliche Ermäßigung der Eigenmittel ist nicht möglich.

Das Fachamt hat über die Angemessenheit der insgesamt eingesetzten Eigenmittel zu entscheiden ; ist dafür eine Überprüfung nötig, kann und soll vereinfachend auf die **liquiden bzw. flüssigen Mittel** des Antragstellers abgestellt werden (z.B. Position „Kasse, Bank, Guthaben bei Kreditinstituten“ in der Bilanz oder Guthaben laut Bankkontoauszug oder Überschuss aus der letzten Einnahmeüberschussrechnung). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, welche Eigenmittel erst im Bewilligungszeitraum in das Projekt eingebracht werden.

Diese Mittel können aber für andere Zwecke gebunden sein (z.B. für die Finanzierung einer angesparten Instandhaltungsrücklage oder einer aus Entgelten/Abschreibungen angesparten Rücklage für einen Neubau), was zu berücksichtigen ist.

Die Bewilligungsbehörde ist zweifelsfrei berechtigt Unterlagen abzufordern, aus denen die Höhe des Vermögens bzw. der flüssigen Mittel und ihre Zweckbindung hervorgeht, worauf der Rechnungshof mehrfach hingewiesen hat.

¹ Die regelhafte Abforderung zusätzlicher, den Eigenmittelanteil belegender Unterlagen würde, auch nach Auffassung von Z 62, zu erheblichen Widerständen bei den Zuwendungsempfängern und zur Aktivierung der Spitzenverbände führen.

² Diese Unterscheidung basiert auf der Anlage 4, Muster 1, Nr. 2 bzw. Muster 2, Nr. 7

Kann aus der Sicht des Antragstellers nur ein bestimmter Eigenanteil in das Projekt eingebracht werden, liegt die Entscheidung beim Fachamt, ob die für das Projekt angebotene Höhe des Eigenanteils ausreichend und angemessen ist. Für die Bewertung des Fachamtes kommt es letztendlich darauf an, wie stark ausgeprägt das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung des Projektes ist. Kommt die Bewilligungsbehörde zum Ergebnis, dass kein angemessener Eigenanteil erreicht wird, und ist der Antragsteller im Verhandlungswege nicht bereit den Eigenanteil zu erhöhen, hätte dies zur Konsequenz, dass eine Zuwendung dann nicht bewilligt werden darf - letztendlich ist der Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung des Projekts nur im Verhandlungsweg bestimmbar.

- (4) Es gibt keine Richtgröße für die Angemessenheit eines Eigenmittelanteils – hierfür ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Das Subsidiaritätsprinzip geht grundsätzlich von einer nachrangigen Zuwendungsgewährung aus. Eine Zuwendung darf im Übrigen nur bewilligt werden, wenn die FHH an der Umsetzung des Projektes durch den Antragsteller ein erhebliches Interesse hat, dass ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Wann ist zu prüfen?

- (5) Grundsätzlich, wenn vor dem Hintergrund des fachlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme der eingebrachte Anteil an Eigenmitteln als zu gering angesehen wird.
- (6) Beträgt die Zuwendung, bzw. bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen weniger als 50 Tsd. Euro, kann auf eine Prüfung der vom Antragsteller eingebrachten Eigenmittel verzichtet werden³.
- (7) Eine Beurteilung der Angemessenheit ist darüber hinaus grundsätzlich auch nicht notwendig wenn:
- der zur Anhebung des Eigenmittelanteils notwendige Verwaltungsaufwand in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Betrag der Anhebung des Eigenmittelanteils steht,
 - durch Förderrichtlinien oder ähnliche Vorgaben die Höhe der Eigenmittel vorgegeben ist oder
 - auf dem Weg der Verhandlung absehbar keine Anhebung des Eigenmittelanteils erreicht werden kann.
- (8) Weisen bei jährlich wiederkehrenden Förderungen das Vermögen des Antragstellers und der von ihm eingebrachte Eigenmittelanteil (die finanziellen Verhältnisse) gegenüber dem in der letzten Prüfung des Eigenmittelanteils festgestellten angemessenen Anteil keine wesentlichen Veränderungen auf, kann ohne weitere Prüfung auch weiterhin von einem angemessenen Anteil ausgegangen werden.

Dokumentation der Ergebnisse

Die gemäß der VV zu § 46 LHO notwendige Dokumentation auch dieses Teils der Antragsprüfung, bzw. der Gründe für einen Verzicht auf diese Prüfung, kann der Einfachheit halber in der Checkliste für die Antragsprüfung erfolgen und muss nicht gesondert in den Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung aufgenommen werden.

Hinweis zur Vollfinanzierung

Gemäß Nr. 4.3 der VV zu § 46 LHO ist eine Teilfinanzierung, die eigene oder sonstige Mittel bis zur Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vorsieht, wie eine Vollfinanzierung zu betrachten und zu begründen. Eine solche darf bewilligt werden, wenn ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht, der Zweck nur durch Vollfinanzierung sichergestellt werden kann und der Antragsteller kein eigenes, insbesondere wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat (siehe Nr. 4.3 der VV zu § 46 LHO)⁴.

Nach Abstimmung mit der Finanzbehörde (Schreiben 20.01.2015) soll durch vorgenannte Neuregelung der Verwaltungsaufwand nicht steigen. Diese Regelung lässt standardisierte Begründungen für gleichgelagerte Fälle zu. Ferner ist eine Begründung bei Folgebewilligungen grundsätzlich nicht neu zu erarbeiten. Die Begründung für die Vollfinanzierung kann daher ggf. mit der beigefügten Checkliste zur Prüfung des Eigenmittelanteils dokumentiert werden.

³ Vereinfachungsregelung in entsprechender Anwendung der Wertgrenze in Nrn. 13.2 und 17.1 der VV zu § 46 LHO

⁴ Liegt z.B. nicht vor, wenn der Antragsteller ein hohes technisches oder ökonomisches Risiko trägt bzw. wenn er trotz eigener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Zuwendung nur annimmt, wenn alle zuwendungsfähigen Auszahlungen finanziert werden, weil ein besonders stark ausgeprägtes öffentliches Interesse vorliegt.

**Erweiterung der Checkliste für die Antragsprüfung:
Prüfung der Angemessenheit der Eigenmittel**
(Fassung: 14.08.2015)

Frage 1:

Ist der im Antrag eingebrachte Eigenmittelanteil gegenüber dem Vorjahr verändert?

Erstförderung

unverändert

erhöht um (€):

gemindert um (€):

Frage 2:

Erfolgt eine Überprüfung des Eigenmittelanteils?

Ja → weiter zu Frage 3

entfällt aus folgenden Gründen (siehe Nr. 5 bis 7 der Arbeitshilfe → Frage 3 entfällt):

- Fall von geringer finanzieller Bedeutung und Gesamtbetrag der Zuwendung < 50 Tsd. € und keiner offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit
- der zur Anhebung des Eigenmittelanteils erforderliche Verwaltungsaufwand steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Anhebung des Eigenmittelanteils
- die Höhe der Fördermittel ist durch Förderrichtlinien oder anderweitig vorgegeben
- es kann absehbar keine Anhebung des Eigenmittelanteils erreicht werden
- es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende Förderung und weder beim Eigenmittelanteil noch in den finanziellen Verhältnissen ergeben sich wesentliche Änderungen

Frage 3:

Wenn eine Überprüfung des Eigenmittelanteils durchzuführen ist:

a) Hat sich das Vermögen des Antragstellers verbessert¹?

Ja

Nein

b) Wird der Eigenmittelanteil als angemessen beurteilt?

Ja

Nein²

c) Überschreitet die Summe aus Eigenmitteln und sonstigen Mitteln 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben?

¹ **HINWEIS:** Bestehen Zweifel an der Darstellung des Antragstellers, ist dieser aufzufordern, sein Vermögen anhand von Unterlagen nachzuweisen. Bei einem im Verhältnis zur Zuwendung vermutet nicht erheblichem Vermögen reicht es, eine Überprüfung im Rahmen der nächsten weitergehenden Prüfung vorzusehen

² **In diesem Fall darf die Zuwendung nicht bewilligt werden** oder es sind Verhandlungen über die Höhe der einzubringenden Eigenmittel mit dem Träger zu führen.

Ja

Nein, Vollfinanzierung aber aus folgendem Grund (bitte alle 3 Punkte beachten/ ausfüllen, um Vollfinanzierung zu begründen): → weiter auf Rückseite

1. es besteht ein erhebliches Interesse der FHH

der Träger/ das Vorhaben ist durch Beschluss der Bürgerschaft oder der Bezirksversammlung, das Regierungsprogramm, andere offizielle staatliche Verlautbarungen, gesetzliche Vorgaben oder Förderrichtlinien vorgegeben; Ziff. 5.3.1 der VV zu § 46 LHO (bitte benennen):

aus anderem Grund (bitte erläutern):

2. das erhebliche Interesse der FHH kann ohne die Zuwendung nicht befriedigt werden (Mehrfachauswahl möglich)

es gibt nur diesen Träger

Träger verfügt über ein Alleinstellungsmerkmal (bitte Grund erläutern)

Trägervielfalt gewünscht

Träger würde oder könnte die Leistung mit einem höheren Eigenmittelanteil nicht erbringen

Sonstiges

3. Der Träger hat kein eigenes, insbesondere kein wirtschaftliches Interesse an der Zweckerfüllung (bitte erläutern):

Leitzeichen/ Unterschrift: _____

Geprüft am: _____